



LANDKREIS
HAVELLAND

Richtlinie zur Förderung von Investitionen in Infrastruktur des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) in den Städten und Gemeinden des Landkreises Havelland

Novellierung zum 01.01.2024

Herausgeber:

Landkreis Havelland

Platz der Freiheit 1

14712 Rathenow

Rathenow, August 2023



GRUNDLAGEN	4
§ 1 <i>Zuwendungszweck</i>	4
§ 2 <i>Gegenstand der Förderung</i>	4
§ 3 <i>Zuwendungsempfänger</i>	4
§ 4 <i>Zuwendungsvoraussetzungen</i>	4
§ 5 <i>Art, Umfang und Höhe der Zuwendung</i>	5
§ 6 <i>Sonstige Zuwendungsbestimmungen</i>	5
VERFAHREN.....	6
§ 7 <i>Anmeldeverfahren</i>	6
§ 8 <i>Antragsverfahren und Antragsprüfung</i>	6
§ 9 <i>Bewilligung</i>	7
§ 10 <i>Auszahlung der Mittel/Rechnungslegung</i>	7
§ 11 <i>Nachweis der Verwendung</i>	7
§ 12 <i>Prüfung der Verwendung</i>	8
§ 13 <i>Inkrafttreten</i>	8
Anlage 1 <i>Anmeldung der Förderung nach Richtlinie des Landkreises Havelland</i>	9
Anlage 2 <i>Antrag der Förderung nach Richtlinie des Landkreises Havelland</i>	10
Anlage 3 <i>Verwendungsnachweis der Förderung nach Richtlinie des Landkreises Havelland</i>	11
Anlage 4 <i>Anforderungen an barrierefreie Haltestellen (HST) für Busse – Voraussetzung für die Förderung nach der Richtlinie zur Förderung von Investitionen in Infrastruktur des ÖPNV in den Städten und Gemeinden des Landkreises Havelland</i>	14
Anlage 5 <i>Barrierefreie Haltestellen nach ihrer Verkehrsaufgabe und ihrem Fahrgastaufkommen</i>	18

Grundlagen

§ 1 Zuwendungszweck

- (1) Der Landkreis Havelland gewährt auf der Grundlage des ÖPNV-Gesetzes des Landes Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung sowie dieser Richtlinie Zuwendungen für Investitionen in Infrastrukturmaßnahmen des ÖPNV in Städte und Gemeinden des Landkreises Havelland und von Fahrzeugen des ÖPNV.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- (3) Über Ausnahmen von dieser Richtlinie entscheidet im Einzelfall der Kreistag.

§ 2 Gegenstand der Förderung

- (1) Nachfolgend aufgeführte Maßnahmen zur Förderung des ÖPNV können einen Zuschuss zur Finanzierung erhalten, sofern sie nicht durch andere Maßnahmen gefördert werden:
 - a) Bau/Ausbau von Umsteigeparkplätzen (P&R- und B&R- Anlagen an Bahnhöfen) als Umsteigeeinrichtungen vom Individualverkehr zum ÖPNV
 - b) Bau/Ausbau von Buswendeschleifen
 - c) Bau/Ausbau von barrierefreien Haltestellen für Omnibusse
 - d) Neubau FGU an vorhandenen barrierefreien Haltestellen
 - e) Investitionen lt. Anlage 1 entsprechend § 5 Nr. 2 der ÖPNV-Finanzierungsverordnung
- (2) Nähere Einzelheiten sind in den Anlagen dieser Richtlinie zur Abgrenzung oder grundsätzlichen Festlegung der zuwendungsfähigen Ausgaben geregelt.

§ 3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können die Städte, Ämter, Gemeinden, das Verkehrsunternehmen sowie öffentlich oder privatrechtlich organisierte Unternehmen des ÖPNV sein, soweit sie Leistungen im Landkreis Havelland erbringen.

§ 4 Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung sind, dass

1. die Maßnahme nach Art und Umfang zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und der Barrierefreiheit dringend erforderlich ist,
2. die Maßnahme in einem Verkehrsentwicklungsplan oder gleichwertigen Plan vorgesehen ist und die Ziele und Grundsätze des ÖPNV gemäß § 2 ÖPNVG Bbg Berücksichtigung finden,

3. die Maßnahme bau- und verkehrstechnisch ordnungsgemäß und unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit geplant ist und alle einschlägigen Vorschriften und Richtlinien berücksichtigt sind,
4. die Belange der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkter Menschen und anderer Personen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen berücksichtigt werden,
5. der Zuwendungsempfänger bereit und in der Lage ist, den erforderlichen Eigenanteil der Investition zu übernehmen (Vorlage eines Finanzierungsplanes) und die Folgekostenfinanzierung gesichert ist,
6. die bau- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen sowie die Sicherung der Finanzierung vor Baubeginn vorliegen und nachgewiesen werden,
7. bei der Vergabe von Bauleistungen immer die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) bzw. bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) beachtet wird. Die Ergebnisse der Ausschreibung und der Vergabe sind dem Zuwendungsgeber unverzüglich nach Abschluss des Verfahrens in Kopie vorzulegen.

§ 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- (1) Die Zuwendungen werden als Projektfinanzierung gewährt.
- (2) Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgt als Anteilfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben. Dazu gehören insbesondere die Ausgaben für Bau, Ausbau und Beschaffung, der barrierefreie Zugang zu öffentlichen Verkehrsflächen sowie die erstmalige Bepflanzung und Begrünung.
- (3) Die Zuwendungen des Landkreises Havelland betragen 80 von Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens je Haltestelle. Bei Wendeschleifen beträgt die Höchstförderung 80 T€, bei Umsteigeparkplätzen 150 T€. Voraussetzung ist bei allen Haltestellen eine barrierefreie Zuwegung zu öffentlichen Verkehrsflächen. Planungskosten können mit 80 von Hundert gefördert werden.
- (4) Die Vergabe der Zuwendung erfolgt nach dem in Anlage 4 priorisierten Ausbau der barrierefreien Bushaltestellen.
- (5) Die Zuwendungen des Landkreises Havelland für die nachträgliche klimaverbessernde Aufrüstung vorhandener Fahrzeugtechnik, beispielsweise mit Rußpartikelfiltern, rechnergestützten Betriebssystemen, Fahrgeld- und Fahrgasterhebungssystemen oder ähnlichem, betragen 50 von Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben.

§ 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- (1) Der Zuwendungsbescheid kann Auflagen und Nebenbestimmungen enthalten, die vor oder während der Maßnahmendurchführung erfüllt werden müssen.

Verfahren

§ 7 Anmeldeverfahren

- (1) Die Anmeldung einer Maßnahme hat in Vorbereitung der Erarbeitung bzw. Fortschreibung des Nahverkehrsplanes, spätestens bis zum **31.07.** des der Maßnahme vorangehenden Jahres in digitaler Form beim Landrat des Landkreises Havelland als Bewilligungsbehörde zu erfolgen (E- Mail-Adresse: oepnv@havelland.de).
- (2) Der Anmeldung sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - Beschreibung der Maßnahme und Begründung der Notwendigkeit
 - bei baulichen Maßnahmen Übersichts-/Lageplan
 - bei Investitionen in Bushaltestellen den Haltestellennamen und ggf. -nummer

§ 8 Antragsverfahren und Antragsprüfung

- (1) Zuwendungen werden nur nach ordnungsgemäßer Anmeldung auf Antrag gewährt. Die Anträge sind vorzugsweise in digitaler Form beim Landkreis Havelland bis spätestens zum **31.10.** des der Maßnahme vorangehenden Jahres zu stellen (E-Mail-Adresse: oepnv@havelland.de).
- (2) Dem Antrag sind neben etwaigen Änderungen zur Anmeldung mindestens folgende Unterlagen beizufügen:
 - Kostenberechnung und Finanzierungsplan
 - Darlegung der derzeit vorhandenen SituationBei baulichen Maßnahmen zusätzlich:
 - Fotos vom Ist-Zustand
 - prüffähige Projektunterlagen,
 - Baubeschreibung
 - Übersichtsplan
 - Lageplan
 - Regelquerschnitt
 - Fundamentplan für FGU
 - Nachweis des Eigentums bzw. Grunderwerb
 - Leistungsverzeichnis
 - Stellungnahmen der Träger Öffentlicher Belange
- (3) Die Prüfung des Antrages erfolgt durch die Bewilligungsbehörde. Die Bewilligungsbehörde kann weitere Unterlagen, die zur Feststellung der zuwendungsfähigen Ausgaben oder generell zur Beurteilung der Maßnahme erforderlich sind, beim Antragsteller nachfordern.
- (4) Kann dem Antrag nicht entsprochen werden, ist dies dem Träger der Maßnahme unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

§ 9 Bewilligung

- (1) Die Bewilligungsbehörde erlässt die Zuwendungsbescheide im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Mittel.
- (2) In dem Zuwendungsbescheid werden insbesondere festgelegt:
 - Höhe der Zuwendung mit dem Vom-Hundert-Satz der zuwendungsfähigen Ausgaben bzw. mit der Begrenzung auf den Höchstbetrag
 - Zeitraum der Mittelbereitstellung (Bewilligungszeitraum)
 - Durchführungszeitraum.
- (3) Der Zuwendungsbescheid ist Voraussetzung für den Beginn der Fördermaßnahme. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn kann nur in Ausnahmefällen auf Antrag genehmigt werden.
- (4) Geförderte Maßnahmen sind nach der Maßgabe des öffentlichen Vergaberechtes auszuschreiben und auf der im Serviceportal des Landes Brandenburg eingerichteten elektronischen Vergabeplattform <http://vergabemarktplatz.brandenburg.de> bekannt zu machen.
Das Ausschreibungsergebnis ist der Bewilligungsbehörde unmittelbar nach der Vergabe in Kopie vorzulegen.

§ 10 Auszahlung der Mittel/Rechnungslegung

- (1) Die Bewilligungsbehörde veranlasst die Auszahlung der bewilligten Mittel innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Abforderung durch den Zuwendungsempfänger.
- (2) Die Zuwendung darf nur soweit und nicht eher abgefordert werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird.
- (3) Die bewilligten und ausgezahlten Mittel dürfen nur als Entgelt für die Durchführung der Maßnahme verwandt werden. Die Verwendung von Fördermitteln hat anteilig und zeitgleich unter Verwendung der im Zuwendungsbescheid festgelegten Eigenanteile zu erfolgen.

§ 11 Nachweis der Verwendung

- (1) Der Zuwendungsempfänger hat die bestimmungsgemäße Verwendung der Fördermittel nachzuweisen.
- (2) Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von 5 Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszweckes, spätestens jedoch 5 Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraums vorzulegen.
- (3) Dem Verwendungsnachweis ist ein Ausgabeblatt beizufügen, das Aufschluss darüber gibt, welche Einzelausgaben für Bauleistungen und Lieferungen/Leistungen wann erfolgt sind und welche Fördermittel dafür anteilig in Anspruch genommen worden sind. Weiterhin sind Rechnungskopien, Kopie der Schlussrechnung und des Abnahmeprotokolls sowie aktuelle Fotos beizubringen.

§ 12 Prüfung der Verwendung

- (1) Die Prüfung der Verwendungsnachweise erfolgt durch die Bewilligungsbehörde
- (2) Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, die Verwendung der Zuwendung vor Ort oder durch Einsicht in bzw. Anforderung von Büchern, Belegen und sonstigen Projektunterlagen zu prüfen.
Die erforderlichen Unterlagen sind bereitzuhalten, die notwendigen Auskünfte zu erteilen und entsprechende örtliche Erhebungen zu ermöglichen.
Alle Unterlagen der geförderten Maßnahme sind 5 Jahre aufzubewahren.
- (3) Die Förderungen sind Subventionen, deren missbräuchliche Inanspruchnahme unter Umständen strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen kann.
- (4) Können geförderte Anlagen vor Ablauf der Zweckbindungsfrist nicht mehr durch den ÖPNV genutzt werden oder werden sie dieser Nutzung entzogen, ist der verbleibende Fördermittelanteil (Zeitanteil/Leistungsanteil bis zum Ende der Zweckbindung) zu erstatten.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft.

Anlage 1 Anmeldung der Förderung nach Richtlinie des Landkreises Havelland

Antragsteller	Datum
<p>Landkreis Havelland Der Landrat Platz der Freiheit 1 14712 Rathenow</p> <p style="text-align: center;">Anmeldung</p> <p style="text-align: center;">zur Gewährung einer Förderung nach der Richtlinie zur Förderung von Investitionen in Infrastruktur des ÖPNV in den Städten und Gemeinden des Landkreises Havelland vom 01.01.2024</p> <p>.....</p> <p>genaue Bezeichnung des Vorhabens</p> <p>Wir/Ich melde(n) zur Durchführung des vorgenannten Bauvorhabens/Vorhabens den Bedarf für eine Zuwendung nach § 7 der Richtlinie zur Förderung von Investitionen in Infrastruktur des ÖPNV in den Städten und Gemeinden des Landkreises Havelland und von Fahrzeugen des ÖPNV an.</p> <p>1. Das Vorhaben soll für das Haushaltsjahr/ die Haushaltsjahre angemeldet werden</p> <p style="padding-left: 40px;">Folgende Unterlagen sind beigelegt</p> <p style="padding-left: 80px;">.....</p> <p style="padding-left: 80px;">.....</p> <p>2. Die Gesamtkosten betragen € Davon zuwendungsfähige Ausgaben (§5) €</p> <p style="padding-left: 40px;">Die Finanzierung ist wie folgt vorgesehen:</p> <p style="padding-left: 40px;">Eigenmittel des Antragstellers € Ggf. Mittel Dritter € Zuwendung des Landkreises Havelland €</p> <p>3. Mit dem Vorhaben sollen folgende verkehrliche Verbesserungen erzielt werden. (Kurzbegründung)</p> <p>4. Wir/ich erkläre(n), dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und die Finanzierung zum Zeitpunkt der Bauausführung abgesichert ist.</p> <p>.....</p> <p>(Ort, Datum) (rechtsverbindliche Unterschrift)</p>	

Anlage 2 Antrag der Förderung nach Richtlinie des Landkreises Havelland

Antragsteller	Datum
<p>Landkreis Havelland Der Landrat Platz der Freiheit 1 14712 Rathenow</p> <p style="text-align: center;">Antrag</p> <p style="text-align: center;">zur Gewährung einer Förderung nach der Richtlinie zur Förderung von Investitionen in Infrastruktur des ÖPNV in den Städten und Gemeinden des Landkreises Havelland vom 01.01.2024</p> <p>.....</p> <p>genaue Bezeichnung des Vorhabens</p> <p>Wir/Ich beantragen zur Durchführung des vorgenannten Bauvorhabens/Vorhabens den Bedarf für eine Zuwendung nach § 8 der Richtlinie zur Förderung von Investitionen in Infrastruktur des ÖPNV in den Städten und Gemeinden des Landkreises Havelland und von Fahrzeugen des ÖPNV.</p> <p>1. Das Vorhaben wird im Zeitraum durchgeführt.</p> <p style="margin-left: 20px;">Folgende Unterlagen sind beigelegt</p> <p style="margin-left: 40px;">.....</p> <p style="margin-left: 40px;">.....</p> <p>2. Die Gesamtkosten betragen € Davon zuwendungsfähige Ausgaben (§5) €</p> <p style="margin-left: 20px;">Die Finanzierung ist wie folgt vorgesehen:</p> <p style="margin-left: 20px;">Eigenmittel des Antragstellers € Ggf. Mittel Dritter € Zuwendung des Landkreises Havelland €</p> <p>3. Mit dem Vorhaben sollen folgende verkehrliche Verbesserungen erzielt werden. (Kurzbegründung)</p> <p>4. Wir/ich erkläre(n), dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und die Finanzierung zum Zeitpunkt der Bauausführung abgesichert ist.</p> <p>.....</p> <p>(Ort, Datum) (rechtsverbindliche Unterschrift)</p>	

**Anlage 3 Verwendungsnachweis der Förderung nach Richtlinie des Landkreises
Havelland**

Antragsteller	Datum
<p>Landkreis Havelland Der Landrat Platz der Freiheit 1 14712 Rathenow</p> <p style="text-align: center;">Verwendungsnachweis</p> <p>Für eine Zuweisung des Landkreises Havelland nach der Richtlinie zur Förderung von Investitionen in Infrastruktur des ÖPNV in den Städten und Gemeinden des Landkreises Havelland vom 01.01.2024</p> <p>Zuwendungszweck:</p> <p style="text-align: center;">.....</p> <p>Zuwendungsbescheid: (Aktenzeichen) vom:</p> <p>Zur Finanzierung der o.g. Maßnahme wurden insgesamt bewilligt: €</p> <p>Es wurde insgesamt ausgezahlt: €</p> <p>In Anspruch genommener Betrag €</p> <p>I. Sachbericht (Kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahmen, u.a. Vergabe, Beginn, Maßnahmendauer, Abschluss Erfolg, Abweichungen von den dem Bescheid zugrundeliegenden Planungen, bautechnische Daten u.a.)</p>	

II. Zahlenmäßiger Nachweis

1. Einnahmen

Art	lt. Zuwendungsbescheid		lt. Abrechnung	
	€	%	€	%
Eigenanteil				
Leistung Dritter				
Bewilligte öffentliche Förderung				
Insgesamt				

2. Ausgaben

Ausgaben	lt. Zuwendungsbescheid		lt. Abrechnung		Bemerkung
	Zuwendungsfähige Ausgaben €	Zuwendung €	Zuwendungsfähige Ausgaben €	Zuwendung €	
Auflistung					
Gesamtkosten					

3. Schlussrechnung

	lt. Zuwendungsbescheid (Zuwendung) €	Ist-Ergebnis lt. Abrechnung (Zuwendung) €
Einnahmen		
Ausgaben		
Mehrausgaben/ Minderausgaben		
Rückzahlung		

III. Bestätigung

Die vorgenannten Angaben stimmen mit dem/den Zuwendungsbescheid(en) und dem Bauausgabebuch überein. In Kenntnis der strafrechtlichen Bedeutung unvollständiger oder falscher Angaben wird versichert, dass

- die Einnahmen und Ausgaben nach den Rechnungsunterlagen im Zusammenhang mit den geförderten Vorhaben angefallen sind und mit den Baurechnungen übereinstimmen,
- die nicht zuwendungsfähigen Beträge, Rückforderungen und Rückzahlungen abgesetzt wurden,
- die Zuwendungen ausschließlich zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid näher bezeichneten Zuwendungszweck verwendet wurden,
- die im Zuwendungsbescheid genannten Bedingungen und Auflagen eingehalten wurden,
- keine Zinsen oder sonstige Gewinne erwirtschaftet wurden bzw. diese als Einnahmen abgesetzt wurden.

Dem Unterzeichner ist bekannt, dass die Zuwendung im Falle zweckwidriger Verwendung der Rückforderung und einer Verzinsung von 5 % über dem Basiszinssatz (gemäß § 247 BGB) unterliegt.

.....
(Ort, Datum)

.....
(rechtsverbindliche Unterschrift)

Anlage 4 Anforderungen an barrierefreie Haltestellen (HST) für Busse – Voraussetzung für die Förderung nach der Richtlinie zur Förderung von Investitionen in Infrastruktur des ÖPNV in den Städten und Gemeinden des Landkreises Havelland

- ➔ allgemeine Angaben zu barrierefreie Haltestellen
 - ✓ Grunderwerbs- bzw. Eigentumsnachweis, Lage, Ausstattung, Kennzeichnung, Fahrgastinformation mit gesetzlichen Hinweisen (z. B. EAÖ, BbgBO, DIN 18040ff, VOB/C)
- ➔ barrierefreie Aufstellflächen (ASF)/Fußwege
 - ✓ Genaue Angaben (Mindestmaße), Abstände, Empfehlungen, optische Leitstreifen (taktile Bodenbelege, Aufmerksamkeitsfeld, Hinweisstreifen, Begrenzungstreifen) mit Verweisen auf Herkunft (z. B. RStO)
- ➔ barrierefreier Haltestellenbereich
 - ✓ Borde/Bordabsenkung (barrierefreie Querungsstellen, befestigte Weiterführung zum Gehweg, barrierefreie Zugänge zu öffentl. Verkehrsflächen)
 - ✓ genaue Angaben (Mindestmaße) mit Verweise auf die Herkunft (z. B. Handbuch für Planer, Rili MIR)
- ➔ barrierefreie Fahrgastunterstände (FGU)
 - ✓ genaue Angaben (Mindestmaße), Empfehlungen, Ausstattung (Sitzmöbel, Beleuchtung, Papierkorb, Fahrplaninformationen)

Kategorisierung der barrierefreien Haltestellen (siehe Tabelle)

- A: Verknüpfungshaltestelle mit hohem Fahrgastaufkommen mit mind. 1.000 Ein- und Aussteiger SPNV und mind. 250 Ein- und Aussteiger ZOB je Werktag
- B: Umsteigehaltestelle mit regionaler Bedeutung mit mind. 250 Ein- und Aussteiger SPNV und bis zu 250 Ein- und Aussteiger ZOB je Werktag
- C: Standardhaltestellen
- C1: Haltestelle mit lokaler Umstiegsfunktion, mind. 50 Ein- u. Aussteiger je Werktag
- C2: Haltestelle ohne Umstiegsfunktion mit lokaler Bedeutung 15 bis zu 50 Ein- und Aussteiger je Werktag
- C3: Haltestelle ohne Umstiegsfunktion, bis zu 15 Ein- und Aussteiger je Werktag

Priorisierung zum barrierefreien Ausbau der Haltestellen

- Priorität I *Haltestelle ist vordringlich barrierefrei auszubauen*
Haltestellen der Kategorie A, B, C1 mit mehr als 250 Ein- u. Aussteiger,

wichtige Einrichtungen im Umkreis der Haltestelle (z. B. Krankenhaus, medizinische Versorgungseinrichtung, Werkstatt, Pflegeeinrichtung, Arztpraxis)

- Priorität II *Haltestelle ist dringlich barrierefrei auszubauen*
Haltestellen der Kategorie C1 mit mind. 50 Ein- u. Aussteiger, C2, C3, wichtige Einrichtungen im Umkreis der Haltestelle (z. B. sonst. Pflegeeinrichtung, Arztpraxis)
- Priorität III *barrierefreier Ausbau*
C2 mit weniger als 20 Ein- u. Aussteiger, C3, ohne weitere Einrichtungen im Umkreis der Haltestelle

Barrierefreie Bushaltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV)

Barrierefreie Haltestellen sollen den Bedürfnissen der Fahrgäste nach Aufenthaltsqualität und Serviceeinrichtungen gerecht werden, den Erfordernissen der Verkehrssicherheit entsprechen und sich mit angemessenem Platzbedarf dem Straßen- und Stadtbild anpassen.

Bei barrierefreien Haltestellen sind in erster Linie die Anforderungen der Fahrgäste im Hinblick auf die Zu- und Abgänge und die soziale Sicherheit zu beachten. Des Weiteren sind sie von fahrdynamischen, fahrzeugtechnischen, betrieblichen und verkehrlichen Gesichtspunkten abhängig.

Eine barrierefreie Haltestelle ist so zu gestalten, dass insbesondere

- auch mobilitätseingeschränkte Personen und Schulkinder die Fahrzeuge sicher und bequem erreichen können
- die Fahrzeuge den Haltestellenbereich zügig anfahren und verlassen können
- die Fahrzeuge mit allen Türen parallel und nahe zur Kante der Fahrgastwartefläche zu stehen kommen
- die Kapazität der Haltestelle gesichert ist.

Lage der barrierefreien Haltestelle

In die Entscheidung über die Lage der Haltestelle sind in erster Linie die Anforderungen der Fahrgäste, die Belange des Betreibers und der anderen Nutzer des Straßenraumes sowie die örtlichen Randbedingungen (medizinische Versorgungseinrichtung usw.) einzubeziehen und zu begründen. (siehe Priorität I-III und Empfehlungen für Anlagen des ÖPNV – EAÖ)

Ausstattung und Kennzeichnung der barrierefreien Haltestelle

Alle Haltestellen sollen sich in den vorhandenen Straßenraum einfügen, eine hohe Witterungsbeständigkeit aufweisen, wartungsfreundlich und robust gegen Zerstörung (Vandalismus) sein, sich leicht reinigen lassen und ausbaufähig sein.

Die barrierefreien Haltestellen sind gemäß den gesetzlichen Auflagen (StVO, PBefG, BO-Kraft) zu kennzeichnen. Hierzu gehören je nach Haltestellenkategorie u. a. eigene Beleuchtung, Haltestellenschild mit Haltestellenname und Verkehrsunternehmen, VBB- Logo, Liniennetz und Fahrplan, Umgebungsplan, Tarifinformationen, ausreichend dimensionierte befestigte Warteflächen (> 1,5 m²/Fahrgast) mit Fahrgastunterstand, Sitzgelegenheit, Abfallbehälter.

Die Mindestausstattungsmerkmale sind dem jeweils gültigen Nahverkehrsplan des Landkreises Havelland zu entnehmen (siehe auch VBB Qualitätsstandards, Empfehlungen EAÖ, VDV).

Wetterschutzeinrichtungen (Schutzdächer, Fahrgastunterstände, Spritzschutzwände) sind an allen Bushaltestellen erwünscht. Hier haben sich transparente Ausführungen bewährt. Fahrgastinformationen sind im Innern der Wetterschutzeinrichtungen anzubringen. Die Länge einer Haltestelle beträgt eine Fahrzeuglänge (Gelenkbus 18 m) zuzüglich eines Zuschlages von 16 m für genaues An- und Abfahren. Ausnahmen sind aufgrund von örtlichen Gegebenheiten zu begründen.

Einzelheiten zu den Ausstattungsmerkmalen

Die Fahrgastinformationen an allen Haltestellen sind zu einem gut lesbaren und beleuchteten Informationsblock zusammenzufassen. Dieser ist in den Fahrgastunterstand zu integrieren oder – falls nicht vorhanden – am Haltestellenmast anzubringen. Der Aushangfahrplan in einer haltestellen- oder linienbezogenen Darstellungsform soll Liniennummer, Linienverlauf, Haltestellenname, Fahrtrichtung und –ziel, Abfahrtszeiten, Gültigkeitsdatum und Tarifzone enthalten.

Die Mindestnutzfläche eines Fahrgastunterstandes sollte 5,00 m nicht unterschreiten. Die Unterkante des Schutzdaches muss mindestens 2,25 m über der Aufstelloberfläche mit einem Sicherheitsabstand innerstädtisch von mind. 0,50 m bei gradliniger Anfahrt von der Bordkante liegen. Außerhalb der Ortschaften richtet sich der Sicherheitsabstand nach der zulässigen Geschwindigkeit (je höher die Geschwindigkeit - umso größer der Sicherheitsabstand). Eine Durchgangsbreite von 1,50 m zwischen Bussteigkante und den Seitenwänden des Fahrgastunterstandes ist freizuhalten (RASt).

Sitzgelegenheiten sollten an allen Haltestellen vorhanden sein und sind im witterungsgeschützten Bereich (Fahrgastunterstand) vorzusehen. Sitzgelegenheiten sollten aus witterungsbeständigem, pflegeleichtem Material hergestellt sein.

Eine Eigenbeleuchtung der barrierefreien Haltestelle ist gegenüber der Ausrichtung auf die Straßenbeleuchtung zu bevorzugen.

Die Warteflächen sind zu befestigen (z. B. Pflasterung). Dabei sollten diese durch optische und taktile Elemente (Bodenindikatoren) vom übrigen Gehwegbereich abgehoben werden, um den Belangen der mobilitätseingeschränkten Personen entgegenzukommen. Barrierefreie Haltestellen müssen eben und rutschfest ausgebildet werden. Zur Abführung von Oberflächenwasser sind die Längs- und Querneigungen entsprechend den technischen Richtlinien zu beachten. Die Entwässerung hat so zu erfolgen, dass das Oberflächenwasser schnell abfließt und wartende Fahrgäste nicht von vorbeifahrenden Fahrzeugen bespritzt werden. Warteflächen mit Fahrgastunterstand haben eine erforderliche Mindestbreite von 3,00 m und eine Länge von 20 m. Die Auftrittshöhe an der Bordkante ist auf 18 cm (Einzelfallprüfung möglich) anzuheben. Bevorzugt sollten Kasseler Sonderborde bzw. Granitborde zur Anwendung kommen. Hinweisstreifen, Leitstreifen und Aufmerksamkeitsfelder sollen die Führung von Sehbehinderten zur Wartefläche verbessern. So ist die Einstiegs-kante entlang der Wartefläche durch einen parallel zu ihr geführten Leitstreifen zu markieren. Der Ein- und Ausstiegsbereich sollte mit einem Aufmerksamkeitsfeld gekennzeichnet werden. Bodenindikatoren sind nicht erforderlich bei Endhaltestellen (Haltestellen die nur zum Ausstieg vorgesehen sind). Bordabsenkungen an Querungsstellen (z. B. Kasseler Querungsbord) erleichtern das Überqueren für mobilitätsbehinderte Personen. Die verbleibende Höhe der Bordabsenkung sollte 3 cm betragen, um ein Ertasten für Blinde zu ermöglichen. Bei einer Nullsenkung müssen Bodenindikatoren verlegt werden. Die Schrägneigung der Gehwegfläche in Richtung des abgesenkten Bordes darf bis zu max. 6 % betragen.

Abkürzungen:

EAÖ	Empfehlung für Anlagen des öffentlichen Personennahverkehrs
VOB C	Verdingungsverordnung für Bauleistungen Allgemeine technische Vertragsbedingungen
BbgBO	Brandenburgische Bauordnung
RStO	Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen
VDV	Verband Deutscher Verkehrsunternehmer
BO-Kraft	Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr
StVO	Straßenverkehrsordnung
PBefG	Personenbeförderungsbesetz
RASt	Richtlinie für die Anlage von Straßen

Anlage 5 **Barrierefreie Haltestellen nach ihrer Verkehrsaufgabe und ihrem Fahrgastaufkommen**

<u>Kategorisierung</u>	A	B	C1	C2	C3
Verknüpfungshaltestelle mit hohem Fahrgastaufkommen	A	B	C1	C2	C3
Umstiegshaltestelle mit regionaler Bedeutung					
Haltestelle mit lokaler Umstiegsfunktion					
Haltestellen ohne Umstiegsfunktion mit lokaler Bedeutung					
Haltestelle					
<u>Anforderungen an die Lage</u>					
* SPNV-Zugangsstelle mit mehr als 1.000 Ein- u. Aussteiger je Werktag und Busbahnhöfe mit mehr als 250 Ein- u.- Aussteiger je Werktag (P&R, B&R)	x				
* andere Verknüpfungspunkte zum SPNV und kleinere Busbahnhöfe		x			
* Haltestelle des Stadt-/Orts-/Nachbarortsverkehrs			x		
* Umstiegshaltestelle zwischen Buslinien			x		
* Haltestelle mit mehr als 15 Ein- u. Aussteiger je Werktag				x	
* Haltestelle bis zu 15 Ein- u. Aussteiger je Werktag					x
<u>Anforderungen an die Größe und bauliche Vorgaben für die Aufstellfläche</u>					
* Barrierefreiheit	x	x	x	x	x
* Haltestellenlänge mind. 18 m	x	x	x	x	x
* Auftrittshöhe grundsätzlich 18 cm (Einzelfallprüfung möglich)	x	x	x	x	x
* ausreichend dimensionierte ebene und rutschfeste Wartefläche	x	x	x	x	x
* Kennzeichnung durch optische und taktile Elemente (z. B. Leitstreifen)	x	x	x	x	
* Längs- und Querneigungen entsprechend den technischen Richtlinien	x	x	x	x	x
* mit Fahrgastunterstand Mindestbreite der Aufstellfläche 3 m und 20 m Länge	x	x	x	x	
* ausreichende Straßenbeleuchtung (ohne Fahrgastunterstand)					x
<u>Anforderungen an die Unterstellmöglichkeit (Fahrgastunterstand)</u>					
* Mindestnutzfläche 5 m ² (größere Wartefläche bei höherer Fahrgastfrequenz)	x	x	x	x	
* Eigenbeleuchtung	x	x	x	x	
* Sitzgelegenheit	x	x	x	x	
* Abfallbehälter	x	x	x	x	x
* Sitzgelegenheit	x	x			

Anforderungen an Ausstattung und Ausschilderung					
* Haltestellenschild, Haltestellenname, Verkehrsunternehmen, VBB-Logo	x	x	x	x	x
* Fahrplan mit Liniennummer, Linienverlauf, Haltestellenname, Tarifzone, Gültigkeitsdatum, Liniennetz, Fahrtrichtung und -ziel, Abfahrtszeiten	x	x	x	x	x
* Tarifinformation	x	x	x	x	
* Übersichts-/Umgebungs-/Stadtpläne	x	x	x	x	
* Dynamische Fahrgastinformation	x	x			